

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Security Management (MO-SecMan-FHB-2010)

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 6 und § 21 Abs. 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl.I Nr. 35), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Security Management der Fachhochschule Brandenburg:

§ 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Security Management (MO-SecMan-FHB-2010) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 12.08.2010 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 1945) wird wie folgend geändert:

§ 5 wird unter der Bezeichnung ‚Voraussetzungen für den Zugang zum Studium‘ wie folgend neu gefasst:

„(1) Zum Studium aufgenommen werden kann, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Abschlusses an Berufsakademien, sofern letzterer in einem akkreditierten Ausbildungsgang erworben wurde, der hochschulrechtlich einem Bachelor-Studiengang einer Hochschule gleichgestellt ist, oder eines anderen gleichwertigen Hochschulabschlusses in den Fachrichtungen Sicherheitsmanagement, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Nachrichtentechnik oder Elektrotechnik;
2. Nachweis von Erfahrung im Bereich der Unternehmens-, der IT-, der Gebäudesicherheit oder bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) aus einer praktischen Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr auf diesem Gebiet.

(2) Für Bewerber, die keinen der genannten Abschlüsse nachweisen können, aber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer anderen Fachrichtung haben oder eine der sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit eine Zugangsprüfung vor dem "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" abzulegen.

1. Die Zugangsprüfung besteht i.d.R. aus einer Klausur und einer anschließenden mündlichen Prüfung zu einem vorgegebenen Thema aus dem Fachgebiet Security Management.
2. Um zum Studium zugelassen werden zu können, muss diese Prüfung mindestens mit "bestanden" bewertet werden.
3. Der "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" kann dem Bewerber im Rahmen der Zugangsprüfung Auflagen erteilen, die vor Antritt oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums zu erfüllen sind.

(3) Der "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" besteht aus dem zuständigen Studiendekan und einem weiteren Hochschullehrer und einem prüfungsberechtigten Akademischen Mitarbeiter des Fachgebiets der Wirtschaftsinformatik.

1. Der Studiendekan des Studiengangs Security Management wird vom Dekan des Fachbereichs Wirtschaft auf unbestimmte Zeit bestimmt.
2. Der weitere Hochschullehrer und der Akademische Mitarbeiter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft für jeweils ein Jahr gewählt.
3. Der "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Mitglieder anwesend sind.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 23.08.2011

gez. Prof. Dr. Dietmar Wikarski
Vorsitzender des Fachbereichsrates Wirtschaft